



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

(11) **CH 719 056 A2**

Patentanmeldung für die Schweiz und Liechtenstein

Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

(51) Int. Cl.: **B42D 25/21 (2014.01)**
B42D 25/38 (2014.01)
B42D 25/38 (2014.01)
B42D 25/30 (2014.01)
B42D 25/30 (2014.01)
G06K 19/06 (2006.01)

(12) **PATENTANMELDUNG**

(21) Anmeldenummer: 070803/2021

(71) Anmelder:
Adolf Flüeli, Oberfeldstrasse 93
8408 Winterthur (CH)

(22) Anmeldedatum: 28.12.2021

(43) Anmeldung veröffentlicht: 14.04.2023

(30) Priorität: 12.10.2021 CH 070390/2021
17.11.2021 CH 070573/2021
30.11.2021 CH 070624/2021
16.12.2021 CH 070735/2021

(72) Erfinder:
Adolf Flüeli, 8408 Winterthur (CH)

(54) **Mittel und Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes.**

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft Mittel und Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung.

Gemäss der Erfindung ist über ein beliebig parameterisierbares Datensplitting eine beliebige Teilmenge sensitiver Personendaten entsprechend der Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson selektiv aufbereitbar und direkt oder indirekt sparsam darstellbar.

Dies ermöglicht, dass jeweils nur eine angemessene Teilmenge von persönlichen Daten offenbart werden kann/muss.



im menschlichen Sichtspektrum ohne spezifische Hilfsmittel wie UV-Licht nicht lesbares Datenfeld

Beschreibung

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft Mittel und Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung, und ist dadurch gekennzeichnet, dass

- einerseits das jeweilige Mittel des Identitätsnachweises beliebig skalierbar ausgestaltbar und ausführbar ist, insbesondere indem über ein beliebig parameterisierbares Datensplitting eine beliebige Teilmenge sensitiver Personendaten entsprechend der Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson selektiv aufbereitbar und direkt oder indirekt sparsam darstellbar ist, sowie
- andererseits entsprechende Verfahren zur spezifischen Datentrennung über welche die wahlweise selektive Darstellung von persönlichen oder anonymisierten Daten entsprechend den Berechtigungen der jeweiligen Kontrollorganen ermöglicht werden können, insbesondere in der Form von spezifischen Datentrennungen welche wahlweise derart konfiguriert oder ausgestaltet werden können, dass jeweils nur eine angemessene Teilmenge von persönlichen Daten offenbart werden können/müssen.

[0002] Derzeit bestehen zunehmende Bedürfnisse zur Kontrolle von Personen und deren Identität sämtlicher Alterskategorien, beispielsweise zur Kontrolle des Alters anlässlich dem Kauf von Zigaretten oder Alkohol, dem Zutritt zu Kinos oder Veranstaltungen, sowie zu weiteren Kontrollen wie von amtlichen Zertifikaten betreffend Impfschutz anlässlich aktueller Covid-19 Pandemie.

[0003] Derzeit werden auch grossflächigen Kontrollen durch Personal, welches keinen gesetzlichen beruflichen Schweigepflichten untersteht durchgeführt, insbesondere bei Verpflegungsbetrieben wie Restaurants, Cafes, etc.

[0004] All diesen Kontrollen ist gemeinsam, dass bei Vorlegen einer ID (oder eines Passes) hierbei sämtliche schützenswerte Personendaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum auf deren Frontseite zwangsweise offenbart werden müssen, insbesondere auch gegenüber einer Vielzahl betreffend Datenschutz sowie Wahrung der Persönlichkeitsrechte nicht speziell qualifizierten oder einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehenden Kontrollpersonen.

[0005] Die Identitätskarte ID ist das gebräuchlichste amtliche Dokument zur Identifikation deren Inhabers als Person, Führerausweise können oft ebenfalls als amtlicher Identitätsnachweis akzeptiert werden. Pässe als höherwertige Ausweisdokumente welche mit individuellen Zusatzeinträgen wie Visa etc. ergänzt werden können, werden primär im internationalen Reiseverkehr eingesetzt.

[0006] Auch soll zukünftig eine E-ID lanciert werden, was die Problematik des Informations- und Datenschutzes sowie die Möglichkeiten der informationellen Selbstbestimmung vermutlich zusätzlich erschweren werden wird.

[0007] Als speziell qualifizierte Kontrollpersonen welche einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, können die Berufskategorien der Polizisten, Zollbeamten, Aerzten, Steuerbehörden etc. genannt werden, gegenüber welchen ein vollumfänglicher Identitätsnachweis in der Regel als angemessen betrachtet werden kann.

[0008] Das Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welche für die Behördenmitglieder und für die Verwaltungsmitarbeiter allgemein besteht. Das Amtsgeheimnis ist in Art. 320 StGB definiert.

[0009] Es existieren verschiedene Arten von Berufsgeheimnissen mit entsprechenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten, beispielsweise für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer etc. Zur Verschwiegenheit verpflichtet sind im Gesundheitsbereich insbesondere die Angehörigen folgender Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige anderer Heilberufe, deren Ausübung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.

[0010] Zu der Kategorie der nicht speziell qualifizierte Kontrollpersonen, welche nicht einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, können die Berufskategorien des Servicepersonals von Restaurants, des Verkaufspersonals von Läden und Kiosken der Ticketverkäufer und Eingangskontrollen von Veranstaltungen wie Kinos, Fussballspielen etc. genannt werden, gegenüber welchen ein vollumfänglicher Identitätsnachweis in der Regel als nicht angemessen betrachtet werden kann.

[0011] Es ist somit insbesondere im Kontext der aktuellen Pandemiebekämpfung offensichtlich, dass die Kontrolle von Covid-Zertifikaten in Kombinationen mit Identitätsnachweisen über amtliche Ausweispapiere mit sehr persönlichen Daten wie dem Geburtsdatum, dem Namen und Vornamen beispielsweise beim Eintreten in ein Restaurant oder zu einer Veranstaltung unangemessen ist, insbesondere wenn diese Kontrollen durch Personen welche nicht über eine entsprechende behördliche Kompetenz sowie den damit verbundenen entsprechenden Auflagen wie amtliche Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten verfügen, sowie zudem auch keine vereidigte Amtspersonen sind.

[0012] Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Datenschutzes und dem Schutz der individuellen Persönlichkeitsrechte sehr fragwürdig und kann je nach Umständen teilweise als sehr unangemessenen Eingriff empfunden werden, insbesondere wenn die kontrollierende Person einerseits über keine polizeiliche Rechte und Befugnisse und andererseits über keinerlei Pflichten betreffend der Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von schützenswerten Daten der zu kontrollierenden Person verfügt.

[0013] Ethisch äusserst fragwürdig ist zudem die Tatsache, dass bei Restaurationsbetrieben auch ungeimpfte Personen ohne jegliches Zertifikat die Kunden mit deren Zertifikat und deren Ausweisen kontrollieren können.

[0014] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass eine immense Flut von Kontrollen stattfinden, beispielsweise an Verkaufsstellen von Tabak und Alkohol wie Kiosken, welche vermutlich einen übermässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des jeweiligen Kunden darstellen.

[0015] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass gewisse Personenkreise anlässlich alltäglicher Handlungen wie bei mit Alterslimiten verbundenen Einkäufen unangemessenerweise die vollständigen persönlichen Daten wie Name, Vorname und Geburtsdatum durch das Vorweisen eines amtlichen Ausweises gegenüber rechtlich nicht legitimierten Drittpersonen offenbart werden müssen.

[0016] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die persönlichen Daten wie Name, Vorname und Geburtsdatum durch das kombinatorische Vorweisen eines Zertifikats sowie eines amtlichen Ausweises zur Identitätsüberprüfung des Zertifikatsinhabers gegenüber rechtlich nicht legitimierten Drittpersonen offenbart werden.

[0017] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die Preisgabe der persönlichen Daten des Zertifikatinhabers wie Name, Vorname und Geburtsdatum sowohl auf dem Papier des Zertifikates und/oder auf entsprechenden Bildschirmdarstellungen auf Smartphones etc. in Kombination mit der gleichzeitigen Vorweisung eines amtlichen Ausweispapiers zur persönlichen Identifikation gegenüber unautorisierten Drittpersonen welche über keine hoheitliche Polizeigewalt verfügen, vermutlich einen gravierenden Verstoss gegen Artikel 8 der EMRK darstellt, sowie auch Artikel 14 der EMRK widerspricht.

[0018] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass eine enorme Asymmetrie betreffend Informations- und Datenschutz zwischen dem kontrollierenden Personal und den zu kontrollierenden Personen vorliegt, insbesondere da bei polizeilichen Kontrollen sich die Kontrollpersonen gegenüber den zu kontrollierenden Personen auf Verlangen ebenfalls namentlich zu erkennen geben müssen.

[0019] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass eine enorme Asymmetrie betreffend Informations- und Datenschutz zwischen dem kontrollierenden Personal und den zu kontrollierenden Personen vorliegt, insbesondere da eine nicht autorisierte nicht amtliche sowie insbesondere nicht vereidigte Kontrollperson ihre eigenen persönlichen Daten gegenüber der zu kontrollierenden Personen nicht vorgängig oder gleichzeitig offenlegen muss.

[0020] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass eine enorme Asymmetrie betreffend Informations- und Datenschutz zwischen dem kontrollierenden Personal und den zu kontrollierenden Personen vorliegt, insbesondere da eine nicht autorisierte nicht amtliche sowie insbesondere nicht vereidigte Kontrollperson ihren eigenen Namen nicht nennen muss, und sich auch nicht ausweisen muss, wie beispielsweise ein Polizist anlässlich Kontrollen.

[0021] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die undifferenzierte Handhabung, die Uebermittlung, die Einsichtnahme in sowie die Kontrolle von persönlichen Daten von Covid-Zertifikaten durch im Gegensatz zu vereidigten Amtspersonen wie Polizisten rechtlich nicht umfassend legitimierte Drittpersonen wie durch Servicepersonal von Restaurants in Kombination mit dem Vorweisen eines amtlichen Ausweises weitere Vorbehalte sowie Misstrauen gegenüber dem Staat und dessen Organe fördert.

[0022] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die undifferenzierte Handhabung, die Uebermittlung, die Einsichtnahme in sowie die Kontrolle von persönlichen Daten von Covid-Zertifikaten durch im Gegensatz zu vereidigten Amtspersonen wie Polizisten rechtlich nicht legitimierte Drittpersonen wie durch Servicepersonal von Restaurants in Kombination mit dem Vorweisen eines amtlichen Ausweises weitere Vorbehalte sowie Misstrauen gegenüber dem Staat und dessen verordneten Massnahmen fördert.

[0023] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die undifferenzierte Handhabung, die Uebermittlung, die Einsichtnahme in sowie die Kontrolle von persönlichen Daten von Covid-Zertifikaten durch im Gegensatz zu vereidigten Amtspersonen wie Polizisten rechtlich nicht legitimierte Drittpersonen wie durch Servicepersonal von Restaurants in Kombination mit dem Vorweisen eines amtlichen Ausweises das Misstrauen gegenüber den Massnahmen und deren Qualität bezüglich Datenschutz geradezu schürt sowie dadurch die Spaltung der Gesellschaft fördert und zugleich die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates durch fortlaufende systematische Verletzung der Privatsphäre unterwandert.

[0024] Es ist zudem zu Beanstanden, dass auch bei vielen weiteren Anwendungen wie beispielsweise dem Abholen von Einschreibebriefen auf einer Poststelle unangemessen viele schützenswerte persönliche Daten durch Vorlegen einer ID offengelegt werden müssen, wie beispielsweise das Geburtsdatum. Nebst dem Bild des Inhabers wären in diesem Fall ja nur der Name und Vorname des Empfängers als notwendige Information auf der ID notwendig um die Konformität mit dem jeweiligen Adressaten zu überprüfen, insbesondere da dessen Geburtsdatum ja auch nicht auf der Briefadresse enthalten ist.

[0025] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass in den allermeisten Anwendungsfällen keine gleichwertige Hierarchie von Kontrollpersonen und den zu kontrollierenden Personen vorliegt, und dass kein gleichwertiges Gegenrecht der zu kontrollierenden Person gegenüber der Kontrollperson und der gleichzeitigen Offenlegung von deren persönlichen Daten im gleichen Umfang vorliegt.

[0026] Besonders stossend und klar zu Beanstanden ist die Tatsache, dass gewisse Kontrollpersonen selber nicht über ein Zertifikat verfügen, jedoch die Zertifikate und Ausweise von Drittpersonen kontrollieren können.

[0027] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass keine teilanonymisierte indirekte Kontrolle der Zertifikate sowie der hierzu vorzulegenden amtlichen Identitätsnachweise durch eine autorisierte Stelle verfügbar ist.

[0028] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass keine angemessene teilanonymisierte Offenlegung der wirklich notwendigen Daten verfügbar ist, beispielsweise bei der Kontrolle von Alterslimiten im Kontext zu dem Bild der Person auf dem Ausweis nur das Geburtsdatum oder das Geburtsjahr offenbart werden muss, der für diesen Fall nicht zwingend notwendige Name und Vorname gegenüber Drittpersonen jedoch nicht offenbart werden muss.

[0029] Es ist im Kontext der aktuellen Covid-Pandemie insbesondere zu Beanstanden, dass einerseits ein überaus grosser Personenkreis, welcher weder einem Amtsgeheimnis noch einer gesetzlich verankerten beruflichen Schweigepflicht unterstehen, unmittelbare Einsicht in sensitive persönliche Daten erlangen können, sowie für die kontrollierte Person keinerlei rechtliche Gewähr betreffend der Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes besteht, und dass andererseits eine geradezu unheimliche Asymmetrie betreffend Dateneinsicht besteht, da für die kontrollierte Person keine gleichwertige Einsicht in die Daten der jeweiligen Kontrollperson besteht.

[0030] Zudem ist zu klar zu Beanstanden, dass eine überaus grosse Menge von Kontrollpersonal, welches keinen Regeln des Amts- oder Berufsgeheimnisses unterliegt, vielfach kein Namensschild trägt und somit völlig anonym auftritt, oder möglicherweise Phantasienamen einsetzt, was die Asymmetrie betreffend Dateneinsicht bei Kontrollen von ID's und Zertifikaten zusätzlich verschärft.

[0031] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass das Gebot der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit als wesentliches Element des Daten- und Persönlichkeitsschutzes mit den aktuell angewandten Praktiken von Covid-Zertifikatskontrollen systematisch und grossflächig in unangemessener Weise leichtfertig unterwandert wird.

[0032] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die zu kontrollierenden Personen sich derzeit mangels bekannter oder verfügbarer Alternativen kaum von diesen inzwischen alltäglich gewordenen Verletzungen der individuellen Persönlichkeitsrechte zur Wehr setzen können.

[0033] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass das Gebot der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit nicht angemessen umgesetzt wird, da auf den Ausweispapieren wie der ID je verschiedene Daten vorhanden sind, welche für eine einfache Identifikation ja nicht vollständig offengelegt werden müssten, insbesondere da eine sehr einfache Kontrolle ja primär durch den Vergleich der Person mit dem Bild auf der ID durchgeführt werden kann.

[0034] Es ist insbesondere zu Beanstanden, dass die Rechte der informationellen Selbstbestimmung als wichtiges Grundrecht durch den Inhaber einer ID derzeit nicht angemessen gewährleistet werden können, speziell im Kontext der Zertifikatskontrollen bei aktuellen Pandemien.

[0035] Es ist ein Ziel der vorliegenden Erfindung, die oben genannten Nachteile zu überwinden.

[0036] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, situativ angemessene Kontrollen von Personendaten zu ermöglichen, welche einzig eine entsprechend der jeweiligen Berechtigung wie beispielsweise einer amtlichen Legitimation der Kontrollperson angepasste Datenmenge der zu kontrollierenden Person offenbart.

[0037] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, situativ angemessene Kontrollen von Personendaten zu ermöglichen, ohne dass dabei unverhältnismässig grosse Mengen von sensitiven Personendaten gegenüber amtlich unqualifizierten Drittpersonen zu offenbaren.

[0038] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass gewisse Personenkreise anlässlich alltäglicher Handlungen wie beispielsweise mit Alterslimiten verbundenen Einkäufen keine unangemessenen Mengen an schützenswerten persönlichen Daten gegenüber rechtlich nicht legitimierten Drittpersonen offenbaren müssen.

[0039] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, Datenschutzkonforme Mittel zur Prüfung der Personen- und Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen.

[0040] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, Datenschutzkonforme Verfahren zur Prüfung der Personen- und Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen.

[0041] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, EMRK-konforme Mittel zur Prüfung der Personen- und Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen.

[0042] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, EMRK-konforme Verfahren zur Prüfung der Personen- und Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen.

[0043] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, die Akzeptanz der Prüfung von Personen- und Gesundheitsdaten in der Bevölkerung mit relativ bescheidenem Aufwand gezielt sowie markant deutlich zu erhöhen.

[0044] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, die Hemmschwelle betreffend der Offenbarung von Personendaten anlässlich der Prüfung von Alterslimiten im Handel in der Bevölkerung mit relativ bescheidenem Aufwand gezielt sowie sehr deutlich zu reduzieren.

[0045] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, die Hemmschwelle betreffend der Offenbarung von Personendaten anlässlich der Prüfung von Gesundheitsdaten in der Bevölkerung mit relativ bescheidenem Aufwand gezielt sowie sehr deutlich zu reduzieren.

[0046] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, eine angemessene Kontrolle der Gesundheitsnachweise durch rechtlich nicht legitimierte Drittpersonen zu ermöglichen, ohne dass dadurch die schützenswerten Persönlichen Daten offenbart werden müssen.

[0047] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, fallweise eine angemessene Kontrolle der Gesundheitsnachweise durch rechtlich legitimierte Personen wie der Polizei zu ermöglichen, ohne dass dadurch ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entstehen wird.

[0048] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, fallweise eine vertiefte Kontrolle der Gesundheitsnachweise durch rechtlich legitimierte Personen wie der Polizei zu ermöglichen, ohne dass dadurch ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entstehen wird.

[0049] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass die vollumfängliche und geradezu inflationäre Offenlegung von sensitiven persönlichen Daten gegenüber Personen, welche weder einem Amtsgeheimnis noch einer rechtlich begründeten beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterstehen, angemessen einzugrenzen.

[0050] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass eine angemessene teilanonymisierte Offenlegung der wirklich notwendigen Daten verfügbar gemacht wird, derart dass beispielsweise bei der Kontrolle von Alterslimiten nur das Geburtsdatum oder das Geburtsjahr offenbart werden muss, der für diesen Fall nicht zwingend notwendige Name und Vorname gegenüber Drittpersonen jedoch nicht offenbart werden muss.

[0051] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass das Gebot der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit als wesentliches Element des Datenschutzes auch im Zusammenhang mit den häufigen Covid-Zertifikatskontrollen möglichst vollständig und lückenlos zugunsten des persönlich betroffenen Individuums umgesetzt werden kann.

[0052] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass das Gebot der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit als wesentliches Element des Datenschutzes auch im Zusammenhang mit den häufigen Covid-Zertifikatskontrollen durch eine selektive teilanonyme Identifikation möglichst einfach ermöglicht werden kann.

[0053] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass das Gebot der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit durch eine teilanonymisierte ID angemessen umgesetzt werden kann, insbesondere derart, dass der Inhaber der erfindungsgemässen ID situationsgerecht und selbstbestimmt die wahlweise Offenlegung persönlicher Daten im wahrsten Sinne des Wortes in der Hand hat.

[0054] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass das Gebot der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit durch eine teilanonymisierte ID angemessen umgesetzt werden kann, insbesondere derart, dass der Inhaber seine Rechte der informationellen Selbstbestimmung situativ möglichst einfach umsetzen kann.

[0055] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, die Rechte der informationellen Selbstbestimmung als wichtiges Grundrecht deutlich zu verbessern, und dem Inhaber einer ID entsprechende Kompetenzen zur wahlweisen Offenlegung einer Teilmenge seiner sensitiven persönlichen Daten auf einfache Art und Weise zu ermöglichen, insbesondere im Kontext der häufigen Ausweis- und Zertifikatskontrollen bei aktuellen Pandemien.

[0056] Es ist insbesondere ein Ziel der vorliegenden Erfindung, dass Mittel und Verfahren für eine teilanonymisierte indirekte Kontrolle der Zertifikate sowie entsprechender Identifikationsdokumente des jeweiligen Zertifikatsinhabers wie Identitätskarten (ID) oder andere amtliche Ausweisdokumente durch eine betreffend Enformations- und Datenschutz vertrauenswürdige Instanz zur Verfügung gestellt werden können.

[0057] Diese Ziele werden mit der vorliegenden Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen definiert ist, auf eine verblüffend einfache Art und Weise erreicht.

[0058] Die erfindungsgemässen Mittel und Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung sind dadurch gekennzeichnet, dass

- einerseits das jeweilige Mittel des Identitätsnachweises beliebig skalierbar ausgestaltbar und ausführbar ist, insbesondere indem über ein beliebig parameterisierbares Datensplitting eine beliebige Teilmenge sensibler Personendaten entsprechend der Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson selektiv aufbereitbar und direkt oder indirekt sparsam darstellbar ist, sowie
- andererseits entsprechende Verfahren zur spezifischen Datentrennung über welche die wahlweise selektive Darstellung von persönlichen oder anonymisierten Daten entsprechend den Berechtigungen der jeweiligen Kontrollorganen ermöglicht werden können, insbesondere in der Form von spezifischen Datentrennungen welche wahlweise derart konfiguriert oder ausgestaltet werden können, dass jeweils nur eine angemessene Teilmenge von persönlichen Daten offenbart werden können/müssen.

[0059] Bevorzugte Ausführungsformen dieser Erfindung sind in den abhängigen Ansprüchen definiert.

[0060] Dabei werden Ausführungsformen, wie sie in den abhängigen Ansprüchen definiert sind, normalerweise nicht wiederholt.

[0061] Im folgenden Teil werden mögliche Ausführungsformen beschrieben.

[0062] Gemäss einer ersten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem Zertifikat, welches nebst dem QR-Code und den allenfalls notwendigen Impfdaten nur die Angabe einer ID-Nummer zwecks Identifikation des Zertifikatinhabers umfasst, sowie einer persönlichen amtlichen ID welche die selektive Unterdrückung der sensitiven persönlichen Daten umfasst, indem über eine wahlweise dauerhaften oder temporären physischen Abdeckung (Fig. 1), beispielsweise in der Form eines Aufklebers, eines Clips oder einer teilweise transparenten Schutzhülle, der jeweiligen Personendaten auf der ID in Kombination mit der Hinterlegung der anonymen ID-Nummer auf dem papierenen oder elektronischen Zertifikat, vorzugsweise als einziges anonymes Identifikationsmerkmal nebst dem QR-Code, sodass sowohl bei der Kontrolle des papierenen Zertifikates als auch bei dessen elektronischen Abfrage des QR-Codes nebst dem aktuell gültigen Schutzstatus des Zertifikatsinhabers nur die jeweilige ID-Nummer als Vergleichsmerkmal zur Personenkontrolle und keinerlei sensitiven persönlichen Daten offenbart werden müssen. Die teilweise transparente Schutzhülle kann beispielsweise aus Polycarbonat bestehen, ähnlich einer der bekannten Schutzhüllen für einen Badge, und vorzugsweise eine integrierte Lupe zur partiellen Vergrösserung insbesondere im Bereich der ID-Nummer der Identitätskarte zwecks deren besseren Ablesbarkeit aufweisen.

[0063] Gemäss einer zweiten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem Zertifikat, welches nebst dem QR-Code und den allenfalls notwendigen Impfdaten nur die Angabe einer ID-Nummer zwecks Identifikation des Zertifikatinhabers umfasst, sowie einer teilweise anonymisierten persönlichen amtlichen ID, nachfolgend als „ID light“ bezeichnet, welche die selektive Unterdrückung der sensitiven persönlichen Daten umfasst, indem auf dieser erfindungsgemässen „ID light“ (Fig. 2) die Angaben von Name, Vorname und Geburtsdatum nicht erscheint, d.H. spezifisch aktiv unterdrückt wird, derart dass diese „ID light“ in Kombination mit der Hinterlegung der anonymen ID-Nummer auf dem papierenen oder elektronischen Zertifikat, vorzugsweise als einziges anonymes Identifikationsmerkmal nebst dem QR-Code, sodass sowohl bei der Kontrolle des papierenen Zertifikates als auch bei dessen elektronischen Abfrage des QR-Codes nebst dem aktuell gültigen Schutzstatus des Zertifikatsinhabers nur die jeweilige ID-Nummer der Identitätskarte als Vergleichsmerkmal zur Personenkontrolle und keinerlei sensitiven persönlichen Daten offenbart werden müssen.

[0064] Gemäss einer dritten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem Zertifikat, welches nebst dem QR-Code und den allenfalls notwendigen Impfdaten nur die Angabe einer ID-Nummer zwecks Identifikation des Zertifikatinhabers umfasst, sowie einer teilweise anonymisierten persönlichen amtlichen Identitätskarte ID, nachfolgend als „ID very light“ bezeichnet, welche die proaktive selektive Unterdrückung der sensitiven persönlichen Daten beinhaltet, indem auf dieser erfindungsgemässen „ID very light“ (Fig. 3) die Angaben von Name, Vorname und Geburtsdatum „prima Vista“ durch deren ausserhalb des Sichtspektrums liegende Beschriftung auf der ID vorab nicht erscheint, d.H. spezifisch aktiv unterdrückt wird, indem die schützenswerten persönlichen Daten der ID nur durch einen spezifischen Kreis von Amtspersonen wie beispielsweise der Polizei oder den Zöllnern, durch den Einsatz einer spezielle Lichtquelle wie UV-Licht oder durch den Einsatz eines speziellen Lesegerätes wie eines UV-Lesegerätes sichtbar und lesbar sind, sodass die erfindungsgemässe ID beim deren Vorlegen anlässlich von Kontrollen der jeweiligen ebenfalls teilanonymisierten Covid-Zertifikate nur das Bild des jeweiligen Zertifikatinhabers zusammen mit der ID-Nummer den Kontrollpersonen offengelegt werden muss.

[0065] Gemäss einer vierten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer teilanonymisierten Identitätskarte, auf welcher der Name, der Vorname und das exakte Geburtsdatum bis auf die Angabe des Geburtsjahres nicht im normalen Sehspektrum lesbar sind, sodass bei Vorweisen der erfindungsgemässen „ID very light“ zwecks Alterskontrollen beim Kauf von Alkohol oder Zigaretten sowie beim Eintritt an Veranstaltungen mit Alterslimiten die schützenswerten Personendaten gegenüber Drittpersonen nicht vollständig offengelegt werden müssen, bei Kontrollen durch Amtspersonen die jeweiligen Personendaten je nach Ausführungsform der „ID very light“ durch den Einsatz von UV-Licht oder eines IR-Lesegerätes jedoch vollständig sichtbar werden.

[0066] Gemäss einer fünften möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer teilanonymisierten Identitätskarte, auf welcher der Name, der Vorname und das exakte Geburtsdatum bis auf des Geburtsjahr auf deren Vorderseite nicht aufgeführt sind, sodass bei Vorweisen der erfindungsgemässen „ID very light special“ zwecks Alterskontrollen beim Kauf von Alkohol oder Zigaretten sowie beim Eintritt an Veranstaltungen mit Alterslimiten die schützenswerten Personendaten gegenüber Drittpersonen nicht vollständig offengelegt werden müssen, bei Kontrollen durch Amtspersonen die jeweiligen Personendaten durch Vorweisen der bisherigen konventionellen ID jedoch vollständig sichtbar werden.

[0067] Gemäss einer sechsten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie

zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer teilanonymisierten Identitätskarte, auf welcher der Name, der Vorname und das exakte Geburtsdatum bis auf des Geburtsjahr auf deren Vorderseite nicht aufgeführt sind, sodass bei Vorweisen der erfindungsgemässen „ID very light special“ zwecks Alterskontrollen beim Kauf von Alkohol oder Zigaretten sowie beim Eintritt an Veranstaltungen mit Alterslimiten die schützenswerten Personendaten gegenüber Drittpersonen nicht vollständig offengelegt werden müssen, bei Kontrollen durch Amtspersonen die jeweiligen Personendaten durch das Anbringen von Name, Vorname und dem Geburtsdatum auf der Rückseite der ID deren Inhaber es auf eine einfache und sichere Art ermöglicht, sich bei Bedarf gegenüber jeweils berechtigten Kontrollpersonen wie Polizei, Zoll etc. vollständig auszuweisen.

[0068] Gemäss einer siebten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer teilanonymisierten Identitätskarte, auf welcher der Name, der Vorname und das exakte Geburtsdatum bis auf des Geburtsjahr auf deren Vorderseite nicht aufgeführt sind, sodass bei Vorweisen der erfindungsgemässen „ID very light special“ zwecks Alterskontrollen beim Kauf von Alkohol oder Zigaretten sowie beim Eintritt an Veranstaltungen mit Alterslimiten die schützenswerten Personendaten gegenüber Drittpersonen nicht vollständig offengelegt werden müssen, bei Kontrollen durch Amtspersonen die jeweiligen Personendaten durch das Auslesen der rückseitigen Informationen für die berechtigten Kontrollpersonen über deren Datenbankzugriff über die jeweiligen Systeme der Polizei oder des Zolls jedoch vollständig sichtbar werden.

[0069] Gemäss einer achten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem teilanonymisierten Dokument ähnlich einer konventionellen ID, welches jedoch als eine teilweise anonymisierte ID einzig mit Bild des Inhabers sowie der Angabe einer Alterskategorie und einer Kontrollnummer ausgestaltet ist. Somit kann im Alltag eine Identifikation bei Verkaufsstellen sowie altersabhängigen Veranstaltungen ohne Preisgabe sensibler Daten gegenüber nicht amtlich autorisierten Personen erfolgen. Bei Kontrollen durch Amtspersonen können die über den Nummerncode der Kontrollnummer hinterlegten persönlichen Daten abgerufen werden.

[0070] Gemäss einer neunten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem teilanonymisierten Dokument ähnlich einem konventionellen Covid-Zertifikat, welches jedoch als eine teilweise anonymisiertes Covid-Zertifikat einzig mit Bild des Inhabers, einer Kontrollnummer sowie dem QR-Code ausgestaltet ist. Somit kann im Alltag eine Kontrolle der Gültigkeit des Zertifikates ohne Preisgabe sensibler Daten gegenüber nicht amtlich autorisierten Personen erfolgen. Bei Kontrollen durch Amtspersonen können die über die unter der Kontrollnummer hinterlegten persönlichen Daten abgerufen werden.

[0071] Gemäss einer zehnten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem Dokument, welche einerseits einen QR-Code aufweist, sowie andererseits anstelle der sensiblen und gegenüber Drittpersonen schützenswerten persönlichen Daten wie der Namen, Vorname und dem Geburtsdatum der jeweiligen Person eine anonyme Nummern/Buchstabenkombination. Das Zertifikat weist zudem ein Bild des Zertifikatinhabers analog dem eines Personalausweises auf, welches die Personenkontrolle ermöglicht, sowie vorzugsweise vier bis sechs nichtdiskriminierende Alterskategorien beispielsweise bis 25 Jahre, 25 bis 50 Jahre, 50 bis 75 Jahre, über 75 Jahre oder beispielsweise bis 20 Jahre, 20 bis 35 Jahre, 35 bis 50 Jahre, 50 bis 65 Jahre, 65 Jahre bis 80 Jahre, über 80 Jahre, sodass eine plausible Kontrolle der Person ohne vollständige Offenlegung sensibler Daten wie den Namen sowie das Geburtsdatum elegant ermöglicht wird. Bei der erfindungsgemässen Kontrolle der Zertifikate kann über das allgemein konfigurierte Endgerät das Zertifikat auf dessen Gültigkeit geprüft werden, indem das Resultat der Gültigkeit wie gehabt grün dargestellt wird, ohne dass dadurch die Identität des Zertifikatsinhabers vollständig offenbart werden muss. Somit kann verschiedenes bezüglich Datenschutz nicht autorisiertes Personal eine Zutrittskontrolle zu Restaurants durchführen, ohne dass dadurch Persönlichkeitsrechte der zu kontrollierenden Person massiv verletzt werden. Zudem ermöglicht die wahlweise einsetzbare erfindungsgemässe anonyme Nummern/Buchstabenkombination entsprechend autorisierten Personen, Behörden und Organisationen wie Polizei, Sanität, Ärzten und Spitälern über deren spezifisch konfigurierten Lesegeräte den direkten Durchgriff auf die jeweiligen unter der anonymen Nummern/Buchstabenkombination hinterlegten Personendaten, sodass bei Verdachtsfällen aller Art den zuständigen legitimierten Instanzen wie Polizei, Spitäler, Sanität, Ärzten etc. sämtliche Kontrollmöglichkeiten praktisch ohne Zusatzaufwand weiterhin erhalten bleiben.

[0072] Gemäss einer elften möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem Dokument, welche einerseits einen allgemein lesbaren QR-Code ohne Personendaten sowie ein Bild des Inhabers analog dem Bild einer ID aufweist, sowie einen zweiten nur für Amtspersonen lesbaren QR-Code. Durch das auf dem Zertifikat aufgedruckte Bild des Zertifikatsinhabers sowie der Angabe der entsprechenden Alterskategorie ist dessen visuelle Identifikation wie bis Anhin durch das Vorweisen eines Ausweisdokumentes gewährleistet, ohne dass dadurch gleichzeitig die schützenswerten

Personendaten eines amtlichen Ausweises wie Name und Geburtsdatum gegenüber nicht autorisierten Drittpersonen zwangsweise offengelegt werden müssen.

[0073] Gemäss einer zwölften möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einem Dokument, welches auf zwei Seiten einerseits einen allgemein lesbaren QR-Code ohne Personendaten sowie ein aufgedrucktes Bild des Zertifikatsinhabers zu dessen Identifikation, vorzugsweise in Kombination mit einer entsprechenden Alterskategorie aufweist, sowie auf der zweiten Seite einen nur für Amtspersonen mit entsprechend konfigurierten Geräten lesbaren QR-Code, welcher auch die persönlichen Daten offenbart. Durch das auf dem Zertifikat auf der ersten Seite aufgedruckte Bild des Zertifikatsinhabers sowie der Angabe der entsprechenden Alterskategorie ist dessen visuelle Identifikation wie bis Anhin durch das Vorweisen eines Ausweisdokumentes gewährleistet, ohne dass dadurch gleichzeitig die schützenswerten Personendaten gegenüber nicht autorisierten Drittpersonen zwangsweise offenbart werden müssen.

[0074] Gemäss einer dreizehnten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer Karte analog einer ID oder beispielsweise einer Kreditkarte, welche auf der Vorderseite das Bild des Inhabers sowie die ergänzenden Angabe der Alterskategorie und allenfalls des Geschlechts des Inhabers aufweist, sowie auf der Rückseite den QR-Code. Damit lassen sich die Aspekte des Datenschutz bei Kontrollen durch die grosse Masse der im Gegensatz zu Polizei, Zoll, etc. nicht amtlichen Kontrollpersonen gewährleisten. Gleichzeitig wird den legitimierten Behörden durch entsprechend konfigurierte Ablesegeräte beim Einlesen des QR-Codes der gleichzeitige Zugriff auf die persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum etc. ermöglicht.

[0075] Gemäss einer vierzehnten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung werden das Bild sowie die ergänzenden Angabe der Alterskategorie und allenfalls des Geschlechts des Inhabers in den QR-Code integriert, sodass bei dessen scannen nebst dem Impfstatus oder einem gültigen Testnachweis die ergänzenden Angaben auf dem Bildschirm der Kontrollperson entsprechend anonymisiert dargestellt werden, sodass die Aspekte des Daten- und Persönlichkeitsschutzes bei Kontrollen durch die grosse Masse der im Gegensatz zu Polizei, Zoll, etc. nicht amtlichen Kontrollpersonen auf eine sehr einfache Art und Weise durch Vorlage nur eines Dokumentes oder einer entsprechenden Datei (App) gewährleistet sind. Gleichzeitig wird den legitimierten Behörden durch entsprechend konfigurierte Ablesegeräte beim Einlesen des QR-Codes der gleichzeitige Zugriff auf die persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum etc. ermöglicht.

[0076] Gemäss einer fünfzehnten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer Datei, welche auf zwei Ebenen einerseits einen allgemein lesbaren QR-Code ohne Personendaten sowie ein aufgedrucktes Bild des Zertifikatsinhabers zu dessen Identifikation, vorzugsweise in Kombination mit einer entsprechenden Alterskategorie aufweist, sowie auf der zweiten Ebene nur für Amtspersonen mit entsprechend konfigurierten Geräten lesbaren vorzugsweise separaten QR-Code, welcher auch die persönlichen Daten offenbart. Durch das auf dem Zertifikat auf der ersten Seite dargestellte Bild des Zertifikatsinhabers sowie der Angabe der entsprechenden Alterskategorie ist dessen visuelle Identifikation wie bis Anhin durch das Vorweisen eines Ausweisdokumentes gewährleistet, ohne dass dadurch gleichzeitig die schützenswerten Personendaten gegenüber nicht autorisierten Drittpersonen zwangsweise offenbart werden müssen.

[0077] Gemäss einer sechzehnten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Mittels zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung besteht dieses aus einer teilanonymisierten ID, auf welcher auf deren Frontseite keine sensitiven persönlichen Daten aufgeführt sind, sodass eine einfache Kontrolle der Uebereinstimmung einer Person mit deren ID anhand der Photo ermöglicht wird, sowie eine vollumfängliche und geradezu inflationäre Offenlegung von sensitiven persönlichen Daten gegenüber Personen, welche weder einem Amtsgeheimnis noch einer rechtlich begründeten beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterstehen, angemessen eingegrenzt werden kann.

[0078] Gemäss einer ersten möglichen Anwendung des erfindungsgemässen Verfahrens zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung werden die Personendaten von der photographischen Darstellung des Inhabers auf einem Ausweisdokument derart getrennt, dass eine Identifikation des Inhabers im Alltag möglich ist, ohne dass dabei gleichzeitig sensible persönliche Daten zwangsweise gegenüber Drittpersonen offenbart werden müssen. Bei Kontrollen durch autorisierte Behörden können diese jedoch über die Kontrollnummer auf die Personendaten zugreifen respektive diese über deren Systeme abrufen.

[0079] Gemäss einer zweiten möglichen Anwendung des erfindungsgemässen Verfahrens zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung werden die Daten der Zertifikate in einen amtlich

zugänglichen Teil sowie einen nichtamtlich zugänglichen Teil proaktiv gesplittet, sodass eine stufengerechte selektive Ueberprüfung unter Wahrung der Rechte auf Datenschutz und Persönlichkeitsschutz jederzeit gewährleistet werden kann, indem einzig für Amtspersonen die persönlichen Daten wie Name und Geburtsdatum offenbart und ersichtlich gemacht werden, beispielsweise durch entsprechend für die jeweiligen Amtspersonen respektive den staatlichen Organen wie Polizei, Zoll etc. speziell konfigurierten Lesegeräte.

[0080] Gemäss einer dritten möglichen Anwendung des erfindungsgemässen Verfahrens zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung werden die Daten der Zertifikate auf zwei verschiedenen Zertifikatsdokumente oder zwei verschiedene Zertifikatsdateien aufgeteilt, sodass der Zertifikatsinhaber gegenüber Drittpersonen situativ eine anonymisierte Kontrolle des ersten Zertifikates oder gegenüber Amtspersonen eine stufengerechte selektive Ueberprüfung des zweiten Zertifikates unter Wahrung der Rechte auf Datenschutz und Persönlichkeitsschutz jederzeit gewährleistet werden kann, indem einzig für Amtspersonen die persönlichen Daten wie Name und Geburtsdatum offenbart und ersichtlich gemacht werden.

[0081] Gemäss einer vierten möglichen Anwendung des erfindungsgemässen Verfahrens zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung werden die sensitiven persönlichen Daten des amtlichen Ausweisdokumentes wie einer entsprechend konfigurierten erfindungsgemässen neuen Identitätskarte „ID very light“ proaktiv selektiv unterdrückt, insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum, indem deren Beschriftung auf der „ID very light“ derart ausgeführt wird, dass diese ausserhalb des normalen Sehspektrum des menschlichen Auges liegt, derart dass der Zertifikatsinhaber gegenüber Drittpersonen situativ eine teilanonymisierte Kontrolle der ID aufgrund des Bildes sowie der ID-Nummer ermöglicht, und das bei Bedarf gegenüber Amtspersonen eine stufengerechte selektive Ueberprüfung der ID durch des Einsatz einer spezifischen UV-Lichtquelle oder eines spezifischen IR-Lesergerätes ermöglicht werden kann.

[0082] Gemäss einer fünften möglichen Anwendung des erfindungsgemässen Verfahrens zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung werden die sensitiven persönlichen Daten des amtlichen Ausweisdokumentes wie einer entsprechend konfigurierten erfindungsgemässen neuen Identitätskarte „ID very light special“ proaktiv selektiv unterdrückt, insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum, indem diese Daten auf der „ID very light special“ auf deren Rückseite angebracht werden, sodass einerseits gegenüber Drittpersonen situativ eine sehr einfache teilanonymisierte Kontrolle der ID und deren Übereinstimmung zum Inhaber aufgrund der primären Merkmale des Bildes sowie der ID-Nummer und allenfalls dem Geburtsjahr ermöglicht werden kann, und andererseits bei Bedarf gegenüber Amtspersonen eine stufengerechte selektive Ueberprüfung der ID durch das einfache Vorzeigen der Rückseite der „ID very light special“ ermöglicht werden kann.

[0083] Gemäss einer sechsten möglichen Ausführungsform des erfindungsgemässen Verfahrens zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung kann durch den selbstbestimmten Einsatz einer teilanonymisierten ID, auf welcher auf deren Frontseite keine sensitiven persönlichen Daten aufgeführt sind, einerseits eine einfache Kontrolle der Übereinstimmung einer Person mit deren ID anhand der Photo ermöglicht werden, sowie andererseits die vollumfängliche und geradezu inflationäre Offenlegung von sensitiven persönlichen Daten gegenüber Personen, welche weder einem Amtsgeheimnis noch einer rechtlich begründeten beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterstehen, proaktiv äusserst wirksam unterbunden werden.

Patentansprüche

1. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung, dadurch gekennzeichnet, dass das jeweilige Mittel des Identitätsnachweises beliebig skalierbar ausgestaltbar und ausführbar ist, insbesondere indem über ein beliebig parameterisierbares Datensplitting eine beliebige Teilmenge sensitiver Personendaten wahlweise entsprechend der Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson selektiv aufbereitbar und direkt oder indirekt sparsam darstellbar ist.
2. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass dieses Mittel entsprechend den Kompetenzen der jeweiligen Kontrollorgane konfigurierbar und darstellbar ist, insbesondere in der Form einer teilweise anonymisierbaren Darstellungs- oder Ausweisform wie einer ID.
3. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 2 dadurch gekennzeichnet, dass dieses Mittel entsprechend den Kompetenzen der jeweiligen Kontrollorgane einsehbar und ablesbar ist, insbesondere in Form einer teilweise anonymisierbaren Darstellungs- oder Ausweisform wie einer ID.

4. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 3 dadurch gekennzeichnet, dass dieses Mittel wenigstens zwei verschiedene Darstellungsformen von persönlichen Daten umfasst, insbesondere wahlweise elektronische Dateien und/oder analoge Dokumente sowie deren Kombinationen.
5. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 4 dadurch gekennzeichnet, dass dieses Mittel wenigstens zwei verschiedene Zugriffsebenen zur Dateneinsicht umfasst, insbesondere einer teilweise anonymisierten sowie einer vollumfänglichen Informationsdarstellung.
6. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, dass dieses Mittel wenigstens zwei verschiedene Berechtigungsstufen zur Dateneinsicht umfasst, insbesondere zwecks einer teilweise anonymisierten sowie einer vollumfänglichen Informationsdarstellung.
7. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 6 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel wenigstens zwei Darstellungsformen von Daten umfasst, insbesondere zwei verschiedene Gesundheits(Covid-) Zertifikate wahlweise in papierener oder digitaler Darstellungsform, insbesondere
 - ζ eines wenigstens teilweise anonymisierten Zertifikates mit einem QR-Code sowie einem Bild des Zertifikatsinhabers,
 - ζ eines vollständigen Zertifikates mit einem QR-Code sowie den persönlichen Daten Zertifikatsinhabers, sodass durch den Zertifikatsinhaber je nach Berechtigung der Kontrollperson wahlweise eine anonymisierte Form oder eine nicht anonymisierte Form des jeweiligen Zertifikates einsetzbar ist.
8. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 7 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel wenigstens zwei Zugriffsebenen auf Daten umfasst, insbesondere zwei verschiedene Zugriffsebenen auf Gesundheits(Covid-) Daten für Kontrollpersonen entsprechend deren Berechtigungen welche über papierene oder digitale Zertifikate den Zugriff auf
 - ζ einen wenigstens teilweise anonymisierten Zertifikatinhalt mit einem QR-Code sowie einem Bild des Zertifikatsinhabers, oder
 - ζ einen vollständigen Zertifikatinhalts mit einem QR-Code sowie den persönlichen Daten Zertifikatsinhabers, ermöglicht, sodass je nach Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson zwangsweise nur eine anonymisierte Form oder eine nicht anonymisierte Form des jeweiligen Zertifikates abrufbar und einsehbar ist.
9. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 8 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel wenigstens zwei Berechtigungsstufen auf Gesundheits(Covid-)Daten umfasst, insbesondere zwei verschiedene Berechtigungsstufen für Kontrollpersonen entsprechend deren Berechtigungen welche über papierene oder digitale Zertifikate den Zugriff auf
 - ζ einen wenigstens teilweise anonymisierten Zertifikatinhalt mit einem QR-Code sowie einem Bild des Zertifikatsinhabers, oder
 - ζ einen vollständigen Zertifikatinhalts mit einem QR-Code sowie den persönlichen Daten Zertifikatsinhabers, ermöglicht, sodass je nach Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson zwangsweise nur eine anonymisierte Form oder eine nicht anonymisierte Form des jeweiligen Zertifikates abrufbar und einsehbar ist.
10. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 9 dadurch gekennzeichnet, dass über ein beliebig parameterisierbares Datensplitting eine beliebige Teilmenge sensibler Gesundheits(Covid-)Daten respektive deren Personendaten entsprechend der Berechtigung der jeweiligen Kontrollperson selektiv aufbereitbar und darstellbar sind.
11. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 10 dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeige der persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum auf der ID wahlweise selektiv unterdrückbar ausgestaltbar ist, sowie zur Verifikation des Zertifikates die jeweilige ID-Nummer als spezifische Referenz dient, insbesondere in der Form einer wahlweisen dauerhaften oder temporären physischen Abdeckung der jeweiligen Personendaten auf der ID, beispielsweise in der Form eines Aufklebers, eines Clips, einer teilweise transparenten Schutzhülle, in Kombination mit der Hinterlegung der anonymen ID-Nummer auf dem papierenen oder elektronischen Zertifikat, vorzugsweise als einziges anonymes Identifikationsmerkmal nebst dem QR-Code und den allenfalls notwendigen Impfdaten, sodass sowohl bei der Kontrolle des papie-

renen Zertifikates als auch bei dessen elektronischen Abfrage des QR-Codes nebst dem aktuell gültigen Schutzstatus des Zertifikatsinhabers nur die jeweilige ID-Nummer als Vergleichsmerkmal zur Personenkontrolle und keinerlei sensitiven persönlichen Daten offenbart werden müssen.

12. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 10 dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeige der persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum auf der ID wahlweise selektiv unterdrückbar ausgestaltbar ist, sowie zur Verifikation des Zertifikates die jeweilige ID-Nummer als spezifische Referenz dient, insbesondere in der Form einer wahlweisen Ausgabe einer teilweise anonymisierten ID, auf welcher auf die Angabe des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums verzichtet wird, vorzugsweise in Kombination mit der Hinterlegung der anonymen ID-Nummer auf dem papierenen oder elektronischen Zertifikat, vorzugsweise als einziges anonymes Identifikationsmerkmal nebst dem QR-Code und den allenfalls notwendigen Impfdaten, sodass sowohl bei der Kontrolle des papierenen Zertifikates als auch bei dessen elektronischen Abfrage des QR-Codes nebst dem aktuell gültigen Schutzstatus des Zertifikatsinhabers nur die jeweilige ID-Nummer als Vergleichsmerkmal zur Personenkontrolle und keinerlei sensitiven persönlichen Daten offenbart werden müssen.
13. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 10 dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeige der sensitiven persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum auf der ID wahlweise selektiv unterdrückbar ausgestaltbar ist, sowie zur Verifikation des Zertifikates die jeweilige ID-Nummer als spezifische Referenz dient, insbesondere in der Form einer wahlweisen Ablesbarkeit einer teilweise anonymisierten ID, auf welcher auf die Angabe des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums nur unter einem spezifischen Licht oder einem spezifischen Lesegerät für den Betrachter ersichtlich wird, vorzugsweise in der Form einer spezifisch einsetzbaren UV-Lichtquelle oder eines spezifischen einsetzbaren IR-Betrachtes, welche es den jeweiligen berechtigten Personen wie der Polizei oder des Zolls ermöglicht, die sensitiven persönlichen Daten bei Bedarf gezielt sichtbar und kontrollierbar darzustellen.
14. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 13 dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeige der persönlichen Daten als papierenes oder digitales Zertifikat als auch die Uebertragung von Zertifikatsdaten beispielsweise via QR-Code auf die jeweiligen Kontrollgeräte wie Smartphones sowie deren Kontrolle je nach Berechtigung der jeweiligen Kontrollinstanz wahlweise anonymisiert durchführbar sind.
15. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 14, dadurch gekennzeichnet, dass auf ein und demselben Zertifikat in Papierform sowohl wenigstens ein QR-Code als auch ein Bild dessen Inhabers darstellbar ist, insbesondere derart, dass dadurch anlässlich Kontrollen gegenüber Drittpersonen keine Personendaten zwangsweise offenbart werden.
16. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 15 dadurch gekennzeichnet, dass auf ein und demselben Zertifikat in digitaler Form sowohl wenigstens ein QR-Code als auch ein Bild dessen Inhabers darstellbar ist, insbesondere derart, dass dadurch anlässlich Kontrollen gegenüber Drittpersonen keine Personendaten zwangsweise offenbart werden müssen.
17. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 16 dadurch gekennzeichnet, dass auf ein und demselben Zertifikat in analoger oder digitaler Form einschliesslich jeder beliebigen Kombination davon sowohl wenigstens ein QR-Code als auch ein Bild dessen Inhabers darstellbar ist, insbesondere derart, dass dadurch anlässlich Kontrollen gegenüber unautorisierten Drittpersonen keine Personendaten zwangsweise offenbart werden müssen.
18. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 17 dadurch gekennzeichnet, dass auf zwei verschiedenen Zertifikaten in analoger oder digitaler Form einschliesslich jeder beliebigen Kombination davon
 - ∫ einerseits sowohl wenigstens ein QR-Code als auch ein Bild dessen Inhabers darstellbar ist, insbesondere derart, dass dadurch anlässlich Kontrollen gegenüber unautorisierten Drittpersonen keine Personendaten zwangsweise offenbart werden müssen, und
 - ∫ andererseits das zweite Zertifikat als solches spezifisch gekennzeichnet sowie derart ausgestaltet ist, dass die Personendaten nur durch entsprechend autorisierte Personen abrufbar und/oder einsehbar sind.
19. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 18 dadurch gekennzeichnet, dass dieses als zwei verschiedenen Kategorien von Endge-

räten zur Überprüfung von Zertifikaten ausführbar ist, vorzugsweise derart, dass auf diesen zwei unterschiedliche Berechtigungsstufen installiert sind, welche es ermöglichen, dass
 ζ einerseits irgendwelche Kontrollpersonen eine Zertifikatskontrolle durchführen können, ohne dass hierbei sensitive Personendaten einsehbar sind, und
 ζ andererseits für autorisierte amtliche Kontrollpersonen gleichzeitig auch die dem Zertifikat zugrundeliegenden schützenswerten Personendaten abrufbar respektive einsehbar sind.

20. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 19 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel als eine anonymisierte ID einzig mit Bild des Inhabers sowie der Angabe einer Alterskategorie und einer Kontrollnummer ausgestaltet ist.
21. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 20 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel als eine im normalen Sehspektrum des menschlichen Auges teilanonymisierte ID einzig mit Bild des Inhabers sowie der Angabe der ID-Nummer auf deren Frontseite ausführbar, darstellbar und lesbar ist, sowie die sensitiven persönlichen Daten des Namens, Vornamens und Geburtsdatums exklusiv in einem anderen physikalischen Spektrum als Information in der erfindungsgemässen ID integrierbar sowie anschliessend für berechtigte Kontrollpersonen selektiv darstellbar und lesbar sind, insbesondere durch den Einsatz von spezifischen UV-Lichtquellen und/oder spezifischen IR-Lesegeräten.
22. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 20 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel als eine teilanonymisierte ID einzig mit Bild des Inhabers und dessen Geburtsjahr sowie der Angabe der ID-Nummer auf deren Frontseite ausführbar, darstellbar und lesbar ist, sowie die sensitiven persönlichen Daten des Namens, Vornamens und Geburtsdatums auf der erfindungsgemässen ID durch berechtigte Kontrollpersonen selektiv darstellbar und lesbar sind, insbesondere durch das Einlesen der rückseitigen Daten der ID auf eine entsprechende Datenbank der Polizei oder des Zolls und deren Darstellung auf einem mobilen Gerät der jeweiligen zu entsprechenden Abfragen berechtigten Kontrollorgane.
23. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 20 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel als eine teilanonymisierte ID einzig mit Bild des Inhabers und dessen Geburtsjahr sowie der Angabe der ID-Nummer auf deren Frontseite ausführbar, darstellbar und lesbar ist, sowie die sensitiven persönlichen Daten des Namens, Vornamens und Geburtsdatums auf der erfindungsgemässen ID durch berechtigte Kontrollpersonen selektiv darstellbar und lesbar sind, insbesondere indem die sensitiven Daten exklusiv auf der Rückseite der ID darstellbar sind, sodass diese gegenüber den zur vollständigen Dateneinsicht berechtigten Kontrollorganen selektiv offenbar werden.
24. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 1 bis 23 dadurch gekennzeichnet, dass das Mittel als ein anonymisiertes Gesundheits(Covid)-Zertifikat mit dem QR-Code zur anonymen Ablesung des Impf- oder Teststatus sowie einzig mit einem Bild des Inhabers sowie der Angabe einer Alterskategorie und einer Kontrollnummer ausgestaltet ist.
25. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 20 bis 24 dadurch gekennzeichnet, dass die Alterskategorie beliebig bedarfsorientiert skalierbar ist, und vorzugsweise ausgewählt ist aus der Menge ü16, ü18, ü20 zur Kontrolle von altersspezifischen Kauf- oder Zutrittsrestriktionen, sowie weiteren möglichst diskriminierungsfreien und sich vorzugsweise teilweise überschneidenden Alterskategorien ü20, ü30, ü40, ü50, ü60, ü65, ü70, ü80, ü90 oder mit der jeweiligen Altersangabe in einer Bandbreite von beispielsweise wahlweise 20 bis 30, 25 bis 35, 30 bis 40, 35 bis 45, 40 bis 50, etc. sodass dadurch eine diskriminierungsfreie Identifikation der Person im Alltag ermöglicht wird, sowie bei autorisierten Personenkontrollen entweder über die Kontrollnummer die persönlichen Daten für die Polizei abrufbar sind, oder alternativ die konventionelle ID oder der Reisepass mit den vollständigen persönlichen Daten vorzeigbar ist.
26. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 20 bis 24 dadurch gekennzeichnet, dass die Alterskategorie beliebig bedarfsorientiert skalierbar ist, und vorzugsweise ausgewählt ist aus der Menge ü16, ü18, ü20 zur Kontrolle von altersspezifischen Kauf- oder Zutrittsrestriktionen, sowie weiteren möglichst diskriminierungsfreien und sich vorzugsweise teilweise überschneidenden Alterskategorien ü20, ü30, ü40, ü50, ü60, ü65, ü70, ü80, ü90 oder mit der jeweiligen Altersangabe in einer Bandbreite von beispielsweise wahlweise 20 bis 30, 25 bis 35, 30 bis 40, 35 bis 45, 40 bis 50, etc. sodass dadurch eine diskriminierungsfreie Identifikation der Person im Alltag ermöglicht wird, sowie bei autorisierten Personenkontrollen entweder über die Kontrollnummer die persönlichen Daten für die Polizei abrufbar sind, oder alternativ die konventionelle ID oder der Reisepass mit den vollständigen persönlichen Daten vorzeigbar ist.

27. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 20 bis 24 dadurch gekennzeichnet, dass die Alterskategorie wahlweise durch verschiedene Grundfarben des Ausweisdokumentes gut erkennbar ausgestaltbar ist, beispielsweise in der Farbe pink für unter 16 jährige, gelb für 16 bis 18 jährige, gelb für 18 bis 20 jährige, hellblau für über 20 jährige
28. Mittel zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 20 bis 24 dadurch gekennzeichnet, dass die Alterskategorie wahlweise durch verschiedene farbliche Ergänzungsmerkmale auf dem Ausweisdokument gut erkennbar ausgestaltbar ist, beispielsweise einem spezifischen farblichen Querbalken.
29. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung, dadurch gekennzeichnet, dass über eine spezifische Datentrennung die wahlweise selektive Darstellung von persönlichen oder anonymisierten Daten entsprechend den Berechtigungen der jeweiligen Kontrollorganen ermöglicht werden können, insbesondere in der Form von spezifischen Datentrennungen welche wahlweise derart konfiguriert oder ausgestaltet werden können, dass jeweils nur eine angemessene Teilmenge von persönlichen Daten offenbart werden können/müssen.
30. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach Anspruch 29, dadurch gekennzeichnet, dass über eine proaktive spezifische Datentrennung zur wahlweisen selektiven Abrufbarkeit, Darstellbarkeit und Kontrolle von persönlichen oder anonymisierten Daten entsprechend den Berechtigungen der jeweiligen Kontrollorganen idealtypisch ermöglicht werden kann, insbesondere anlässlich der Kontrolle von Zertifikaten wie beispielsweise Covid-Zertifikaten zum Nachweis und zur Ueberprüfung von persönlichen Immunisierungen durch Impfnachweise oder von Gesundheitsnachweisen in der Form von Negativbefunden von entsprechenden Testresultaten.
31. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 29 bis 30, dadurch gekennzeichnet, dass die Daten der Zertifikate in einen amtlich zugänglichen Teil sowie einen nichtamtlich zugänglichen Teil proaktiv gesplittet werden, sodass eine stufengerechte selektive Ueberprüfung unter Wahrung der Rechte auf Datenschutz und Persönlichkeitsschutz jederzeit gewährleistet werden kann, indem einzig für Amtspersonen die persönlichen Daten wie Name und Geburtsdatum offenbart und ersichtlich gemacht werden, insbesondere anlässlich der Kontrolle von Zertifikaten wie beispielsweise Covid-Zertifikaten zum Nachweis und zur Ueberprüfung von persönlichen Immunisierungen durch Impfnachweise oder von Gesundheitsnachweisen in der Form von Negativbefunden von entsprechenden Testresultaten.
32. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 29 bis 31, dadurch gekennzeichnet, dass die Daten der Zertifikate proaktiv auf wenigstens zwei verschiedene Dokumente oder Dateien aufgeteilt werden, sodass einerseits eine anonymisierte Zutrittskontrolle durch unautorisiertes Personal sowie andererseits eine qualifizierte Personenkontrolle durch autorisierte Instanzen gewährleistet werden kann, indem einzig für Amtspersonen die persönlichen Daten wie Name und Geburtsdatum offenbart und ersichtlich gemacht werden, insbesondere anlässlich der Kontrolle von Zertifikaten wie beispielsweise Covid-Zertifikaten zum Nachweis und zur Ueberprüfung von persönlichen Immunisierungen durch Impfnachweise oder von Gesundheitsnachweisen in der Form von Negativbefunden von entsprechenden Testresultaten.
33. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 29 bis 32, dadurch gekennzeichnet, dass die Daten der Zertifikate proaktiv auf wenigstens zwei unterschiedliche physikalische Sichtspektren aufgeteilt und somit jeweils selektiv eingesehen werden können, insbesondere in der Form einer ID welche die Einsicht in die sensitiven persönlichen Daten einzig über den Einsatz spezifischer Lichtquellen und/oder spezifischer Lesegeräte einschliesslich jeder beliebigen Kombination davon, durch jeweils berechnete Kontrollpersonen wie Amtspersonen von Polizei oder Zoll ermöglicht, vorzugsweise durch deren Beleuchtung mit einer UV-Licht-quelle oder durch deren Ablesung über ein IR-Lesegerät.
34. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 29 bis 33, dadurch gekennzeichnet, dass die Asymmetrie der Dateneinsicht durch Drittpersonen, welche nicht einem Amts- oder gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstehen, proaktiv unterbunden werden kann, insbesondere indem die sensitiven persönlichen Daten unabhängig vom primären Identifikationsmerkmal, dem Bild des ID-Inhabers entkoppelt dargestellt werden können, beispielsweise indem diese auf den ersten Blick für den jeweiligen Betrachter unsichtbar auf der Rückseite der ID angeordnet werden können.

35. Verfahren zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung nach einem der Ansprüche 29 bis 34 dadurch gekennzeichnet, dass das Erfordernis der Datensparsamkeit durch gezielte Weglassung der sensitiven persönlichen Daten wie Name, Vorname und exaktem Geburtsdatum auf der Vorderseite der ID ermöglicht werden kann, sowie der Zugriff auf die sensitiven Daten für berechnigte Kontrollpersonen über Abfragen der rückseitigen Daten der ID über eine entsprechende Datenbank der Polizei oder des Zolls und deren Darstellung auf einem mobilen Gerät der jeweiligen berechtigten Kontrollorgane angemessen ermöglicht werden kann.
36. Einsatz und Betrieb der erfindungsgemässen Mittel nach einem der Ansprüche 1 bis 28 zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung sowie zur Stärkung und Durchsetzung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere anlässlich der Kontrolle von Zertifikaten wie beispielsweise Covid-Zertifikaten zum Nachweis und zur Ueberprüfung von persönlichen Immunisierungen durch Impfnachweise oder von Gesundheitsnachweisen in der Form von Negativbefunden von entsprechenden Testresultaten.
37. Anwendung der erfindungsgemässen Verfahren nach einem der Ansprüche 29 bis 35 zur Einführung von selektiv variablen Identitätsnachweisen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Wahrung und Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung, insbesondere anlässlich der Kontrolle von Zertifikaten wie beispielsweise Covid-Zertifikaten zum Nachweis und zur Ueberprüfung von persönlichen Immunisierungen durch Impfnachweise oder von Gesundheitsnachweisen in der Form von Negativbefunden von entsprechenden Testresultaten.
38. Einsatz der erfindungsgemässen Mittel nach einem der Ansprüche 1 bis 28 sowie Anwendung der erfindungsgemässen Verfahren nach einem der 29 bis 35 einschliesslich der Programmierung entsprechender Updates zur Herstellung und Aktivierbarkeit entsprechender Zertifikate sowie der Konfiguration und Inbetriebnahme von entsprechenden Umbau- und Nachrüstsätzen
 - ζ sowie der Herstellung und Herausgabe von erfindungsgemässen Identitätskarten ID oder weiterer amtlicher Ausweisdokumente welche wahlweise entweder eine partielle Unlesbarkeit der sensitiven persönlichen Daten im normalen Sehspektrum des menschlichen Auges sowie deren gezielten Lesbarkeit für vereidigte und vertrauenswürdige Kontrollorgane wie Polizei und Zoll durch den Einsatz von spezifischen Lichtquellen wie UV-Licht und/oder speziellen IR- Lesegeräten ermöglichen,
 - ζ oder die fallweise einfache Ablesung der Frontseite einer teilanonymisierten ID für Drittpersonen welche nicht einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, in Kombination mit der Angabe der sensitiven persönlichen Daten auf der Rückseite der ID zugunsten von berechtigten Kontrollorganen wie Polizei oder Zoll,
 - ζ oder die allfällige Auslesung von rückseitig angebrachten sensitiven Daten und deren allfälligen vertieften Überprüfung durch das Abfragen einer entsprechenden Datenbank von Polizei oder Zoll zur Einsicht in die vollständigen persönlichen Daten für die jeweils berechtigten vorgenannten Kontrollorgane beinhalten.



Fig. 1a

Aufkleber



Fig. 1b

Aufkleber



Fig. 2a

leeres Datenfeld

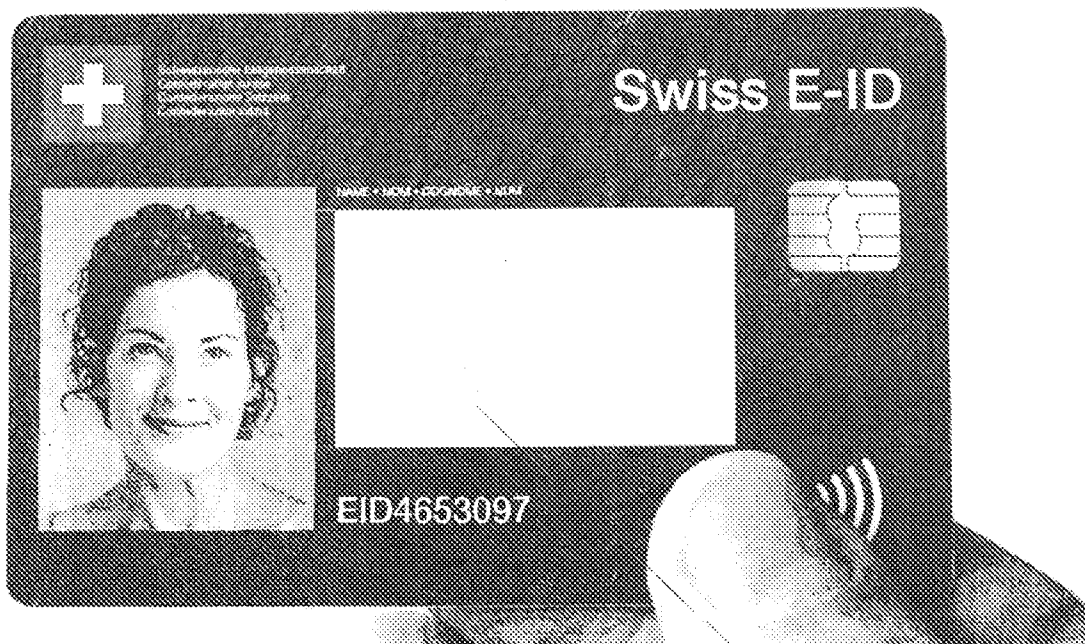


Fig. 2b

leeres Datenfeld



Fig. 3a

im menschlichen Sichtspektrum ohne spezifische Hilfsmittel wie UV-Licht nicht lesbares Datenfeld

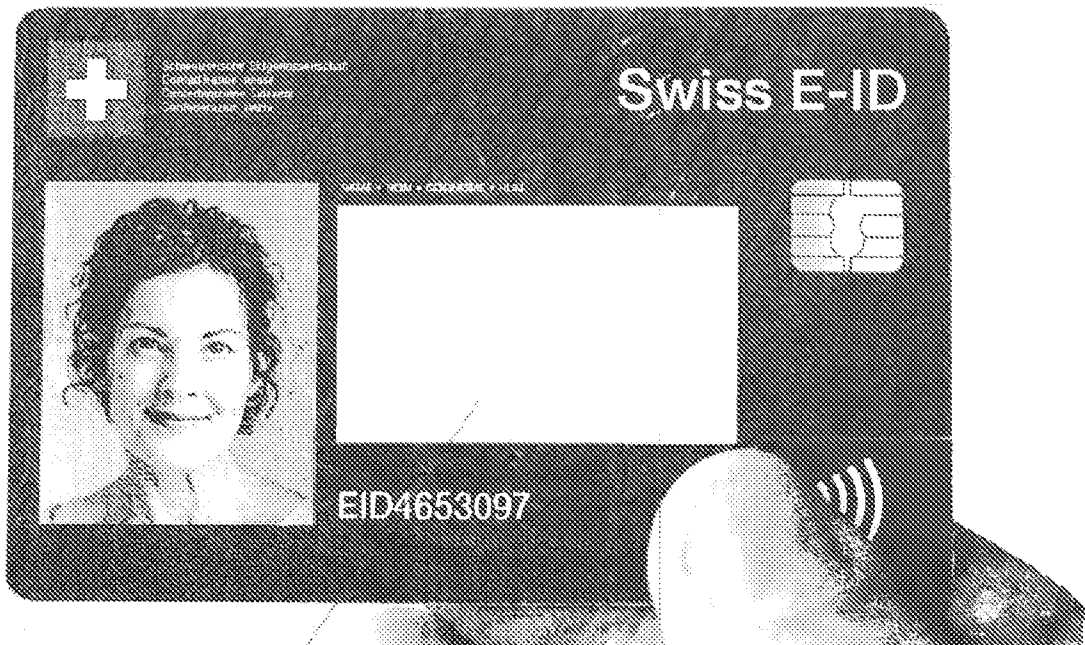


Fig. 3b

im menschlichen Sichtspektrum ohne spezifische Hilfsmittel wie UV-Licht nicht lesbares Datenfeld